

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

I. Präambel

Mit der letzten Empfehlung der Pflegesatzkommission vom 15.12.2016 zu Pflegesatzverhandlungen bis zum Abschluss eines auf die Anforderungen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) angepassten Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI hat die Pflege-Selbstverwaltung wichtige und praxisgerechte Handlungsanleitungen zur Weiterentwicklung der Vergütungen gegeben, um Handlungsfähigkeit innerhalb der Übergangszeit bis zum Vorliegen eines neuen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege für die Verhandlungspartner vor Ort zu gewährleisten.

Die Verhandlungen über den Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sind nun durch Schiedsspruch beendet worden, der neue Rahmenvertrag wird am 01. April 2019 in Kraft treten. Dies gibt Anlass, den Verhandlungspartnern vor Ort diese neue Empfehlung zu Pflegesatzverhandlungen zu geben, damit die wesentlichen Inhalte des neuen Rahmenvertrages praxisgerecht operationalisiert werden können.

Grundlage für die Pflegesatzverhandlungen in 2019 bilden weiterhin die Vorgaben der §§ 84 ff. SGB XI unter Berücksichtigung der Novellierungen durch das Pflegestärkungsgesetz III und der einschlägigen BSG-Rechtsprechung sowie die Bestimmungen des am 01.04.2019 in Kraft tretenden Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege. Hier sind insbesondere die neuen Bestimmungen zum Personal (Personalgrenzmengen im Bereich Pflege und Betreuung, Personalschlüssel im Bereich Praxisanleitung und Fachkraftquote) und das Verfahren bei den Vergütungsverhandlungen nach § 85 Abs. 3 SGB XI sowie der Nachweise der Bezahlung der Beschäftigten nach § 84 Abs. 7 SGB XI hervorzuheben.

Auch die in der Empfehlung der Pflegesatzkommission vom 20.06.2008 enthaltenen Regelungen zu Vorbereitung, Beginn und Verfahren von Pflegesatzverhandlungen nach dem 8. Kapitel SGB XI finden weiterhin Anwendung.

II. Verfahrenshinweise für die Pflegesatzkalkulation und Musterkalkulationsschema

1. Allgemeine Hinweise

Mit dieser Empfehlung kommt das Musterkalkulationsschema der Variante A nicht mehr zur Anwendung. Das neue Schema ist eine Weiterentwicklung des bekannten Musterkalkulationsschemas der Variante B, welches auf Basis des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) eine weiterführende Kalkulation unabhängig von der Variante der Vorkalkulation zulässt. In Zukunft wird jedoch zwischen

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

einer Erstkalkulation bei neuen Pflegeeinrichtungen und einer Kalkulation bei Bestandseinrichtungen unterschieden.

2. Grundsätze

Als Verfahrensart für die Pflegesatzverhandlungen ist weiterhin grundsätzlich die dezidierte Einzelverhandlung angezeigt, damit keine Einzelwerte der Kalkulationspositionen über pauschale bzw. lineare Entgeltsteigerungen verloren gehen. In Zukunft wird es essentielle Grundlage für Pflegesatzverhandlungen sein, eine gesicherte Datenlage zu erhalten bzw. zu schaffen.

Grundlage einer Pflegesatzkalkulation sind die Inhalte des Versorgungsvertrages nebst festgelegter wesentlicher Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) und die kalkulierten einrichtungsindividuellen Daten (Kostenkalkulationspositionen). Dabei sind erfolgte, erwartete und geplante Leistungs- wie Kostenveränderungen nachvollziehbar textlich und/oder tabellarisch nebst entsprechender Erläuterungen darzustellen.

Die letzte unstrittige Pflegesatzvereinbarung oder Entscheidung der Schiedsstelle dient grundsätzlich als Ausgangsbasis für die Neukalkulation.

Mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI am 01. April 2019 entfällt der sog. PSG II-Zuschlag bei allen Pflegesatzvereinbarungen mit einem Laufzeitbeginn ab dem 01. April 2019.

3. Durchführung von Pflegesatzverhandlungen

a) Vorbemerkungen zu wesentlichen Neuerungen

Die Anlage A2 (bisher Anlage A3) wurde deutlich erweitert, so ist z. B. eine Zeile für die Kostenkalkulation die Praxisanleitung betreffend hinzugefügt. Hier ist zu beachten, dass für Auszubildende, die ihre Ausbildung bis zum 31.12.2019 auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts beginnen, ein Personalschlüssel im Bereich der Praxisanleitung für Auszubildende der Altenpflege von 1:14, bezogen auf die Anzahl der Auszubildenden in der jeweiligen Einrichtung, gilt. Die Jahrespersonalkosten der Praxisanleitung ergeben sich aus den Jahrespersonalkosten einer examinierten Pflegekraft mit Zusatzqualifikation zuzüglich der auf diesen Anteil entfallenden indirekten Personalkosten gemäß Anlage 4. Die Regelung für Praxisanleiter erfolgt ohne Präjudiz und ist wie die Anrechnung von Auszubildenden der Altenpflege (Anlage A3 und A3a) befristet bis zum Ende der Ausbildung von Altenpflegern, längstens bis zum 31.12.2024.

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

Auch der für das Qualitätsmanagement anzusetzende Personalschlüssel ist angepasst worden, siehe dazu Ziff. II. 4. a).

Es wurde eine Zeile „Sonstiger Zuschlag“ eingefügt.

Die Anlagen A3 und A3a dienen der Darstellung der bestehenden Ausbildungsverhältnisse und sehen eine Verrechnungsmöglichkeit bzgl. des Vorvereinbarungszeitraums vor. Die Tabellenblätter sind inhaltsgleich, das Blatt A3a ermöglicht jedoch eine datenschutzkonforme Anonymisierung der personenbezogenen Daten durch den eingebauten „Schalter“.

Die Anlage A4 dient der prospektiven Darstellung der Personalkosten im Bereich der Pflege und Betreuung und operationalisiert damit die Bestimmungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege, dort § 28. Die Anlage dient der Erleichterung der Plausibilisierung der Kalkulationswerte im Verhandlungsgeschehen.

Dabei wird in der Anlage A4 zwischen den Gruppen der Fachkräfte und der Nicht-Fachkräfte sowie innerhalb der jeweiligen Gruppe zwischen den einzeln dargestellten direkten Personalkosten unterschieden. Die Differenzierung zwischen Kräften mit und ohne Zusatzfunktion dient der Grundlagenbildung zur Ermittlung der Kosten für die Praxisanleitung für Auszubildende. Die indirekten Personalkosten werden dagegen über alle genannten Gruppen hinweg separat ausgewiesen. Um auch Kosten, die u. a. durch gesetzliche Regelungen entstehen, abbilden zu können, wie bspw. für den Betriebsarzt/Arbeitssicherheit, sind diese neben weiteren erstmalig in der Anlage A 4 als indirekte Personalkosten ausgewiesen worden. Die Summe der einzelnen Werte stellt die Gesamtheit der indirekten Personalkosten dar, die nicht zusätzlich anderweitig (z. B. in den Sachkosten) kalkuliert werden dürfen. Das Gleiche gilt für die Arbeitgebernebenkosten.

Der Durchschnittswert der Personalkosten pro Stelle und Jahr wird aus der Addition der direkten und indirekten Personalkosten gemäß Anlage A4 gebildet und dient als Orientierungswert für die Eintragung in der Tabelle A2. Die grünen Ergebniszellen sind nicht mit anderen Tabellen verknüpft, um eine Prüfroutine zu implementieren.

Die Anlage C dient als Ergebnisdatenblatt zur Zusammenfassung der Kalkulations- bzw. Verhandlungsergebnisse und bietet zudem Korrekturmöglichkeiten die Entgeltsätze betreffend, um Eurocent-Differenzen (Rundungen) zwischen den Parteien zu besprechen und auszugleichen.

Eine generelle Ausweisung des Unternehmerrisikos sieht das Kalkulationsschema nicht vor, die Möglichkeit der separaten Ausweisung ist jedoch in der Zeile „Sonstiger Zuschlag“ des Kalkulationsschemas (Anlage A2) gegeben. Ein solcher Zuschlag wird jedoch nicht additiv gewährt. Sofern ein

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

Unternehmerrisiko in die Kalkulation eingepreist werden soll, sind die Grundkosten entsprechend zu reduzieren.¹

Besonders hervorzuheben sind die Verfahrensweisen bzgl. des Nachweises bei den Vergütungsverhandlungen nach § 85 Abs. 3 SGB XI sowie der Nachweis der Bezahlung der Beschäftigten nach § 84 Abs. 7 SGB XI, die auf den Regelungen der §§ 28, 29 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI basieren und wie folgt in der Praxis umzusetzen sind:

b) Verfahren bei den Vergütungsverhandlungen

Grundsätzlich reicht die Vorlage einer vollständigen Pflegesatzkalkulation nach dem angefügten Muster nebst

- Personalkostenaufstellung (Hierzu kann die Anlage A4 verwendet werden.),
- Benennung und Übersendung des ggfls. zur Anwendung kommenden Tarifvertragswerks nebst Nachweis der Anwendung (z. B. verbindliche Erklärung durch den Träger der Pflegeeinrichtung und schriftliche Erklärung/ Bestätigung durch die Mitarbeitervertretung/ Betriebsrat/ Personalvertretung der Pflegeeinrichtung mit Aufnahme in der abzuschließenden Entgeltvereinbarung), oder
- Erklärung über die Bezahlung der prospektiv kalkulierten Grundgehälter an die Beschäftigten, der wesentlichen Zulagen (Funktionszulage, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge) in Anlehnung an Anlage A4 im Vereinbarungszeitraum

und textlicher oder mündlicher Darlegung der Erhöhungsgrundlagen als Nachweis für das Erhöhungsbegehren aus, wenn die Darlegungen plausibel sind.

Soweit es zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Pflegeeinrichtung im Einzelfall erforderlich ist, hat der Träger der Pflegeeinrichtung auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Diese Unterlagen können umfassen:

- Kopien von anonymisierten Gehaltsabrechnungen/Zahlungslisten/Journale aus dem Personalabrechnungsprogramm von Dezember des Vorjahres oder stichtagsbezogen je Mitarbeiter zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung,
- Kopien der Arbeitsverträge der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (anonymisiert),
- Kontenauszüge (testiert) der Aufwendungen gemäß Kontenrahmen nach Pflegebuchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Verlangen einer Vertragspartei nach § 85 Abs. 2 SGB XI sind die tatsächlichen Personalkosten der vergangenen 12 Monate vor der Verhandlungsaufforderung nachzuweisen.

¹ Sofern kein Vorvereinbarungswert vorliegt kann ein maximal zweistelliger Betrag als Altwert eingesetzt und entsprechend der prospektiven Erwartungen prozentual gesteigert werden.

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

Die vorgelegten Unterlagen dienen dem Nachweis der geltend gemachten prospektiven Gesteuerungskosten der Pflegeeinrichtung. Der Träger der Pflegeeinrichtung ist daher in der Art und Weise der Zusammenstellung der Unterlagen und Auskünfte frei.

c) Nachweis der Bezahlung der Beschäftigten

Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die der vereinbarten Personalvergütung entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit eingehalten wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei nach § 85 Abs. 2 SGB XI hat der Träger der Pflegeeinrichtung dieses nachzuweisen.

Die direkten Personalkosten gemäß Anlage A 4 des Musterkalkulationsschemas sind Bezugsgröße für den Nachweis über die Bezahlung der Beschäftigten. Bei der Nachweisprüfung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um prospektiv kalkulierte Werte handelt, die einen kalkulierten Gewinn enthalten können. Die Nachweisführung kann z. B. im Rahmen einer Gesamterhebung oder Einzelstichprobe zu den direkten Personalkosten gemäß Anlage A 4 (Grundgehälter oder Grundgehälter zzgl. Zulagen, Sonderzahlungen und den Nachweiszeitraum [einzelner Monat oder Jahr]) erfolgen. [Bei der Nachweisprüfung ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Je konkreter eine Nachweiserbringung durchgeführt wird (Beispiel: Nachweis der Zahlung von Grundgehälter im Mai), desto einfacher ist das Nachweisverfahren.

4. Formblätter und Ausfüllhinweise

Zu den Formblättern nebst Anlagen werden folgende Ausfüllhinweise gegeben:

a) Bestehende Einrichtungen

Die gelben Zellen des Kalkulationsschemas sind mit den Daten gemäß Inhaltsbezeichnung zu füllen.

Die Bemerkungen und Hinweise in den Tabellenblättern sind zu beachten.

Der sog. PSG II-Zuschlag entfällt und wird basisbereinigt.

Pflege und Betreuung: Es gelten die Bestimmungen des § 21 des Rahmenvertrages. Alle Grenzmenngen werden von der Kalkulationstabelle A2 auf der Basis einer 38,5 Std.-Woche berechnet.

Qualitätsmanagement: Es gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 des Rahmenvertrages. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements soll im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von bis zu

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 20.03.2019 zu Pflegesatzverhandlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ab dem 01.04.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege

1:110 vereinbart werden, bezogen auf die durchschnittlichen einrichtungsbezogenen Personalkosten einer Pflegefachkraft, soweit nicht höhere Personalkosten im Einzelfall nachgewiesen werden.

b) Neueinrichtungen (Betriebsaufnahme)

Bei Neueinrichtungen sind die prospektiven Erwartungen als Datengrundlage in dem beigefügten Erstkalkulationsschema einzutragen.

gez.

Ines Henke

Vorsitzende der PSK

Anlagen

Unterlagen zur Vergütungsaufforderung (Anlagen A - C) mit einem Kalkulationsschema für bestehende Einrichtungen, Version 1.8 (Anlage A 2)

Unterlagen zur Vergütungsaufforderung (Anlagen A - C) mit einem Kalkulationsschema für Neueinrichtungen, Version 1.8 (Anlage A 2)